

Solvency II Review

Aktuelle Entwicklungen aus dem SCR- und LTG-
Review Projekt

1. SCR Review Projekt

2. LTG Review Projekt

SCR Review: Rechtsgrundlage und Prozess

■ Insbesondere DVO Erwägungsgrund 150:

„ Um zu gewährleisten, dass die Standardformel auch weiterhin dauerhaft die in der SII-Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt, wird die Kommission u.a. die Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformelzugrunde gelegt werden, überprüfen[...]. Diese Überprüfung sollte bis **Dezember 2018** durchgeführt werden.“

■ Prozess:

- Juli 2016: 1. Call for Advice der EU Kommission (KOM) an EIOPA
- Februar 2017: 2. Call for Advice an EIOPA
- Oktober 2017: EIOPA legt den ersten Teil der technischen Empfehlungen vor
- Februar 2018: EIOPA finalisiert die technischen Empfehlungen
- Dezember 2018: KOM passt die Delegierte Verordnung (DVO) an
- EU Parlament und EU Rat haben jeweils 3 Monate Widerspruchsfrist
- Erstmalige Anwendung der angepassten DVO in 2019

- Wichtige Themen für den deutschen Markt:
 - Vereinfachung der Standardformel
 - Zinsänderungsrisiko
 - Überprüfung der Risikofaktoren für das Prämien/und Reserverisiko
 - Behebung technischer Inkonsistenzen (z.B. Volumenmaß für das Prämienrisiko)
 - Latente Steuern und Risikomarge

Der **Zinsstress** ist ein relativer Stress bezogen auf die risikolosen Basiszinssätze.

Zinsrückgang (Art. 167): Der Zinsstress wird in Abhängigkeit von der Restlaufzeit festgelegt.

Restlaufzeit (in Jahren)	Rückgang
1	75 %
2	65 %
3	56 %
4	50 %
...→	
20	29 %
90	20 %

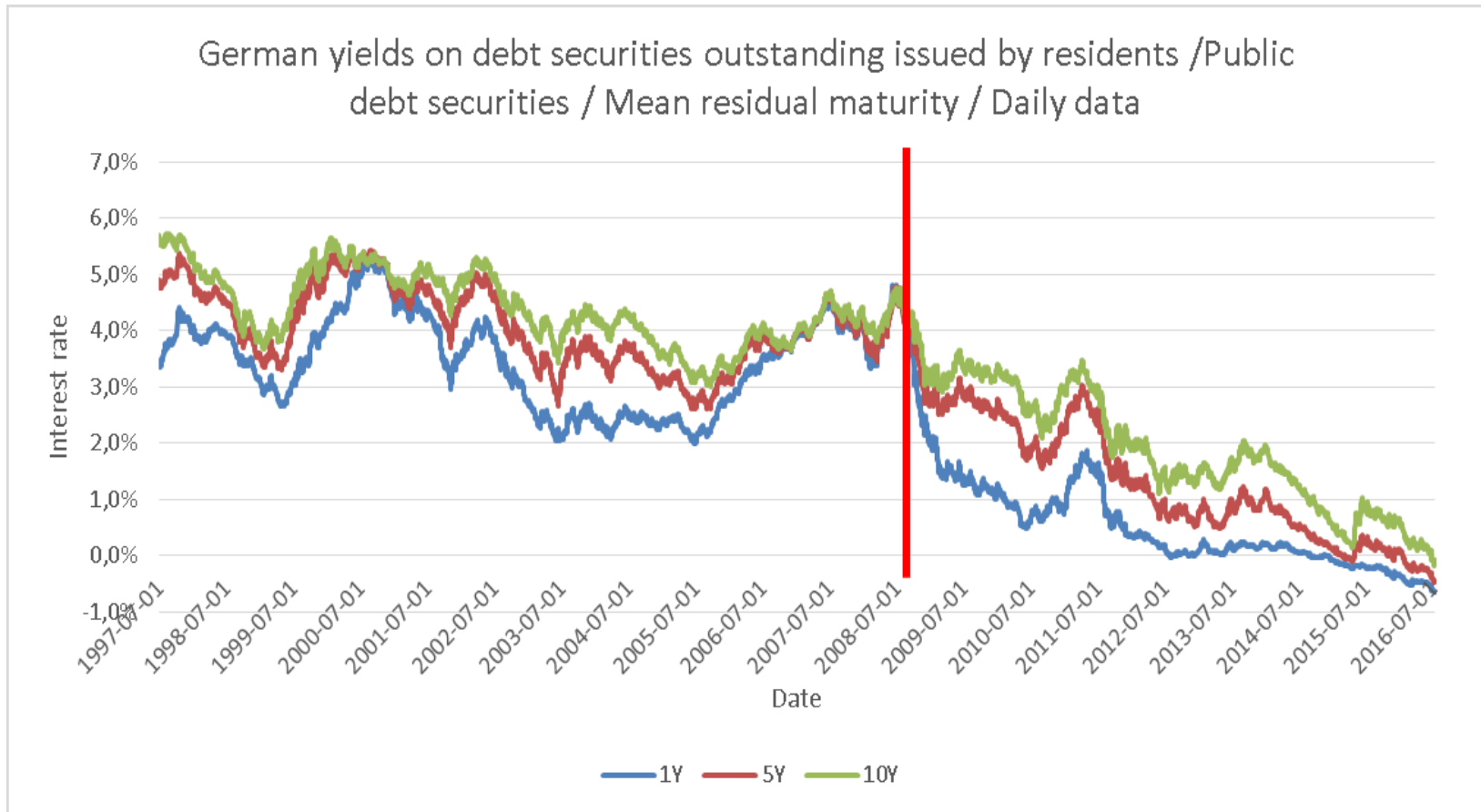
Nicht alle Restlaufzeiten sind aufgeführt. Die fehlenden Werte werden linear interpoliert.

Bei Restlaufzeiten von unter einem Jahr beträgt der Rückgang 75 %.

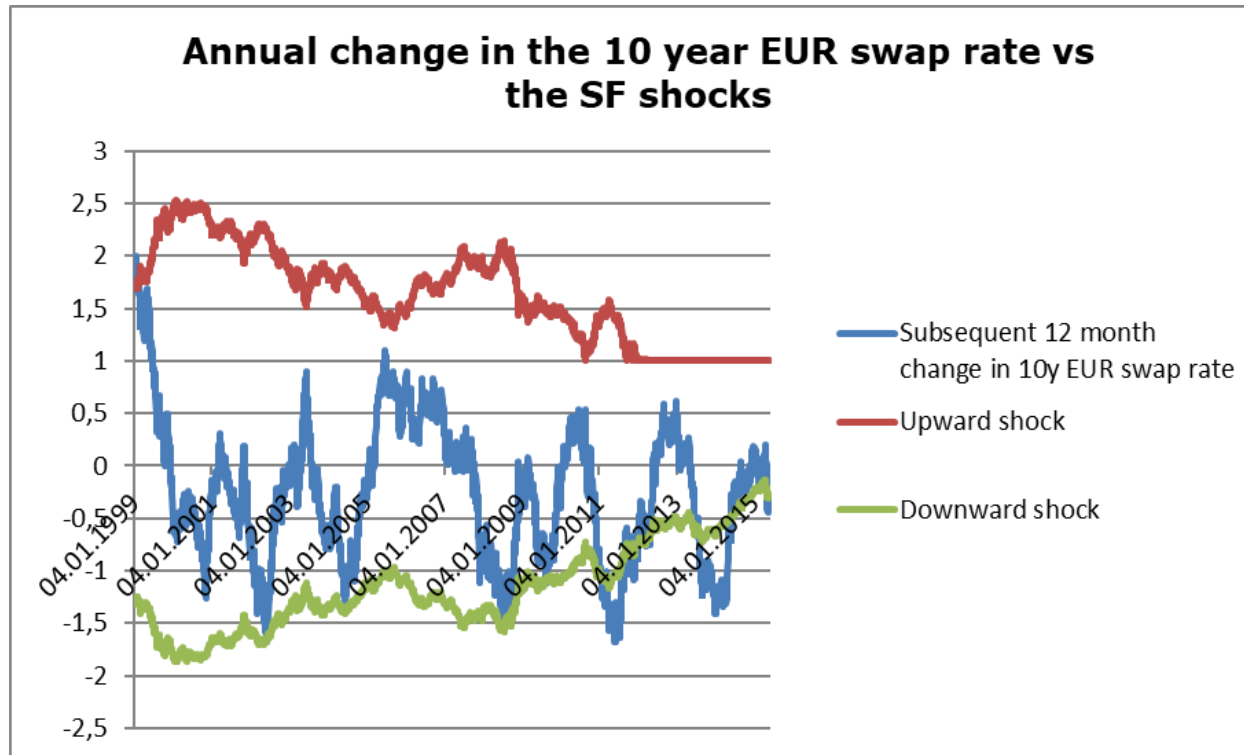
Bei Restlaufzeiten von mehr als 90 Jahren wird ein Rückgang von 20 % verwendet.

Aber: Negative risikolose Basiszinssätze werden nicht gestresst!

SCR Review: Zinsänderungsrisiko

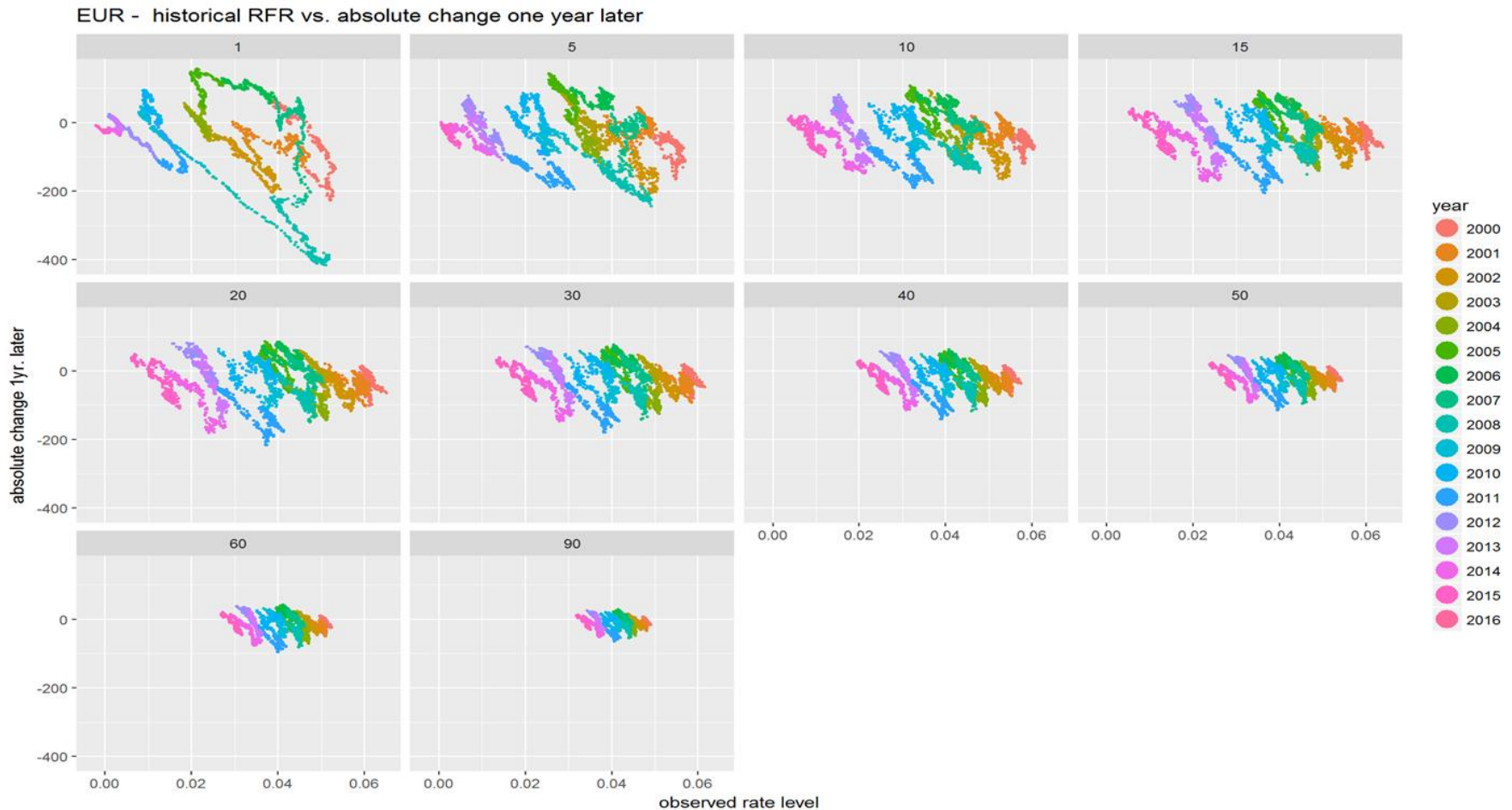


SCR Review: Zinsänderungsrisiko



- Wichtige Erkenntnis: Der derzeitige relative Stressansatz ist ungeeignet um das Zinsänderungsrisiko in einem Niedrigzinsumfeld mit potenziell negativen Zinsen abzubilden
- Es wurden in dem Projekt drei methodische Ansätze diskutiert, die Schwächen des derzeitigen Ansatzes zu beheben:
 1. Shift-Ansatz
 2. 200 Basispunkte Mindestschockansatz
 3. Kombiniertes Ansatz

SCR Review: Zinsänderungsrisiko



- 200 Basispunkte Mindestschockansatz: Behalte derzeitigen relativen Ansatz samt der kalibrierten relativen Shocks bei, aber füge symmetrischen Mindestschock in Höhe von 200 bp

$$r_t^{down,minshock} = \max\left(\text{floor}(m), \min\left[r_t(m) - 2\%; r_t(m) \cdot (1 - s^{down}(m))\right]\right)$$

$$r_t^{up,minshock} = \max[r_t(m) + 2\%; r_t(m) \cdot (1 + s^{up}(m))]$$

- Kombinierter Ansatz: Baut auf dem 200 bp Mindestschockansatz auf, aber in einem Niedrigzinsumfeld folgt ein affiner anstatt ein relativer Stress

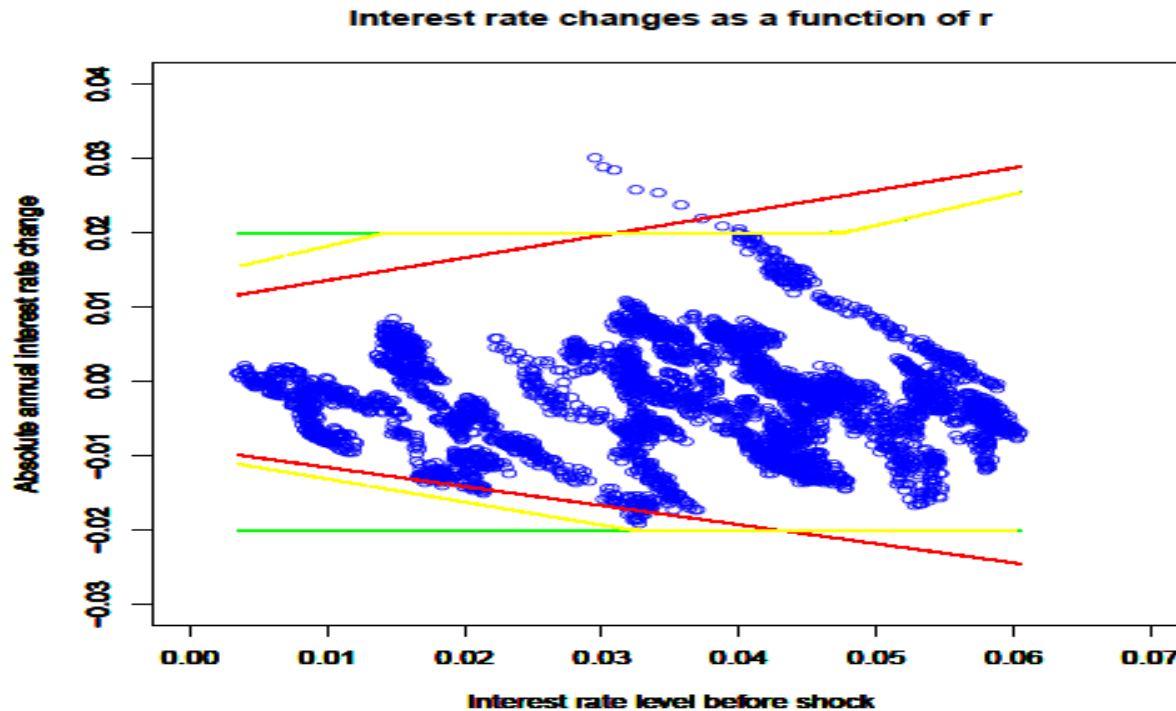
$$r_t^{down,affine}(m) = \min(r_t(m), r_t(m)(1 - s^{down}(m))) - 1\%$$

$$r_t^{up,affine}(m) = \max(r_t(m), r_t(m)(1 + s^{up}(m))) + 1.4\%$$

- Shift-Ansatz: Verschiebt die Basiszinskurve um ein bestimmtes Niveau nach oben, wendet anschließend einen relativen Stress an und verschiebt die Kurve anschließend um das gleiche Niveau zurück

$$r_t^{up,down} = (r_t(m) - \theta_m) * (1 \pm s^{shift,up,down}(\theta_m)) + \theta_m$$

Figure 7.11: The figure shows the absolute annual interest changes (blue points) as a function of the observed interest rate level before the annual change for the 10Y maturity for the EUR. The solid red line shows the absolute stresses from the shifted approach as a function of the interest rate level, the solid yellow line the absolute stresses from Proposal B and the solid green line the absolute stresses from Proposal A.



- Finaler EIOPA Vorschlag: Shift-Ansatz mit laufzeitabhängigen Shift-Parametern im Zinsrückgangsszenario
 - Fundierter aktuarieller Ansatz
 - Risikosensitiver als die beiden anderen Methoden
 - Zinsänderungsrisiko in verschiedenen Zinsumgebungen adäquat abgebildet, insbesondere im Niedrigzinsumfeld
- Aufgrund der hohen Auswirkungen auf die Solvenzquoten von Lebensversicherern wurde eine dreijährige Übergangsfrist vorgeschlagen

- Vereinfachungen insbesondere
 - Gegenparteiausfallrisiko
 - Katastrophenrisiko
 - Nicht-Leben Stornorisiko
 - Look-Through (Fondsdurchschau)

- Wesentliche Vereinfachung im Gegenparteiausfallrisiko bei der Berechnung des **risikomindernden Effektes der Rückversicherung**

$$RM(Re) = SCR^{without\ reinsurance\ arrangement} - SCR$$

- Vereinfachung

$$RM(RE) = \sqrt{(NL_{CAT}^{hyp} - NL_{CAT}^{without})^2 + (3\sigma_S(P_P^{hyp} - P_P^{without} + recoverables))^2 + 2 * 0.25 * 3 \sigma_S(P_P^{hyp} - P_P^{without} + recoverables)(NL_{CAT}^{hyp} - NL_{CAT}^{without})}$$

- σ_S is the standard deviation for non-life premium and reserve risk as defined in Art. 117 (2) DA for the corresponding line of business
- $(NL_{CAT}^{hyp} - NL_{CAT}^{without})$ denotes the counterparty's share of CAT losses
- $(P_P^{hyp} - P_P^{without})$ is the reinsurance premium of the counterparty in the affected line of business
- *recoverables* are the Reinsurance recoverables in relation to the counterparty in the affected line of business

SCR Review: Nicht-Leben Prämien und Reserverisiko

- Überprüfung der Risikofaktoren in einigen Geschäftsbereichen:
 - In der Reserverisiko für die Rechtsschutzversicherung konnte aufgrund der deutschen Daten deutlich gesenkt werden
- Überprüfung des Volumenmaßes im Prämienrisiko, insbesondere der existierenden Prämienlücke:
 - EIOPA Vorschlag sieht Differenzierung zwischen Einjahres und Mehrjahresverträgen vor
 - Für Einjahresverträge wird Prämienlücke beibehalten, aber für Mehrjahresverträge geschlossen

SCR Review: Latente Steuern und Risikomarge

- Verlustmindernder Effekt latenter Steuern:
 - Feststellung, dass bei der Prüfung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steueransprüche Unternehmen und Aufsicht in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich vorgehen
 - EIOPA entwickelt verschiedene Leitprinzipien in Bezug auf die Werthaltigkeitsprüfung (z.B. Unternehmen sollen bei der Werthaltigkeitsprüfung nach dem Schock weniger optimistische Annahmen treffen etc.)
- Risikomarge:
 - Überprüfung des Kapitalkostensatzes
 - Überprüfung mittels unterschiedlicher Methoden bestätigen den aktuellen Wert in Höhe von 6 %

- Überprüfung der Sterblichkeit und Langlebigkeitsschocks
 - > keine Änderung vorgeschlagen
- Unternehmensspezifische Parameter (USP)
 - > neuer USP für nicht-proportionale Rückversicherung bei stop-loss Verträgen
- Neue Kapitalanlageklassen: „Risikoärmere nicht-geratete Anleihen“ und „risikoärmeres nicht-börsennotiertes Eigenkapital“
 - > geringere Eigenmittelunterlegung im Spread-Risiko und Aktienrisiko

1. SCR Review Projekt

2. LTG Review Projekt

Marktkonsistente Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II, auch für langfristige Versicherungsverpflichtungen mit Garantien (Long term guarantees, LTG)

Marktkonsistente Bewertung unter Solvency II

Rückstellungsbewertung muss Kosten eingebetteter Optionen und Garantien erfassen

Unter Ansatz aktueller Annahmen und Informationen aus den Finanz-märkten

Große „Hebelwirkung“ bei Änderung der Annahmen

z.B. Zinsannahmen

Mögliche Probleme in der Umsetzung

Verringerte Verlässlichkeit von Marktinformationen in Krisenzeiten

Überhöhte, das tatsächliche Risiko überzeichnende („künstliche“) Volatilität

Entstehung prozyklischer Effekte

Sofortige Überleitung des gesamten „Altgeschäfts“ in die Solvency II Welt u.U. zu kostspielig

Ergebnis:

Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Behandlung langfristiger Garantien

- LTG Maßnahmen stellen zentralen Bestandteil der politischen Einigung zu Solvency II dar:

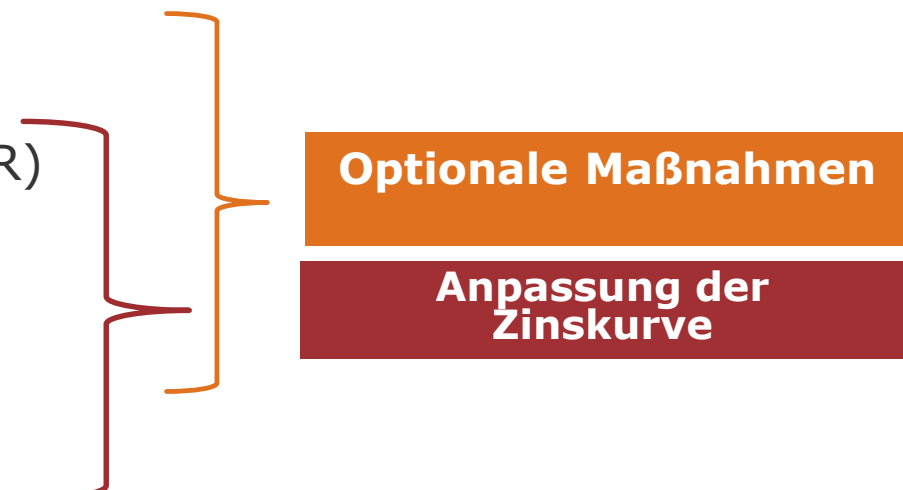
- Übergangsmaßnahmen:

- Für vt. Rückstellungen (TTP)
- Für risikofreie Zinssätze (TRFR)

- Volatilitätsanpassung (VA)

- Matching Anpassung (MA)

- Extrapolation der Zinskurve



Optionale Maßnahmen

**Anpassung der
Zinskurve**

- Versicherungstechnische Rückstellungen müssen mit „risikolosem“ Zins diskontiert werden
- Annahmen über risikolose Zinsen werden in „Zinsstrukturkurven“ zusammengefasst
- Zinskurven werden soweit möglich aus Marktdaten zu Referenzinstrumenten (Swaps und Staatsanleihen) bestimmt
- Last Liquid Point (LLP) ist größte Laufzeit, zu der es noch verlässliche Marktdaten gibt
- Wo keine Marktdaten mehr vorhanden sind, wird die Kurve zu einem Zielzins (Ultimate Forward Rate – UFR) extrapoliert

Fast alle LTG Maßnahmen stellen Adjustierungen der Basis-Zinskurve dar!

- **Ziel: Überführung alter Bestände mit Zinsgarantien in Solvency II System**

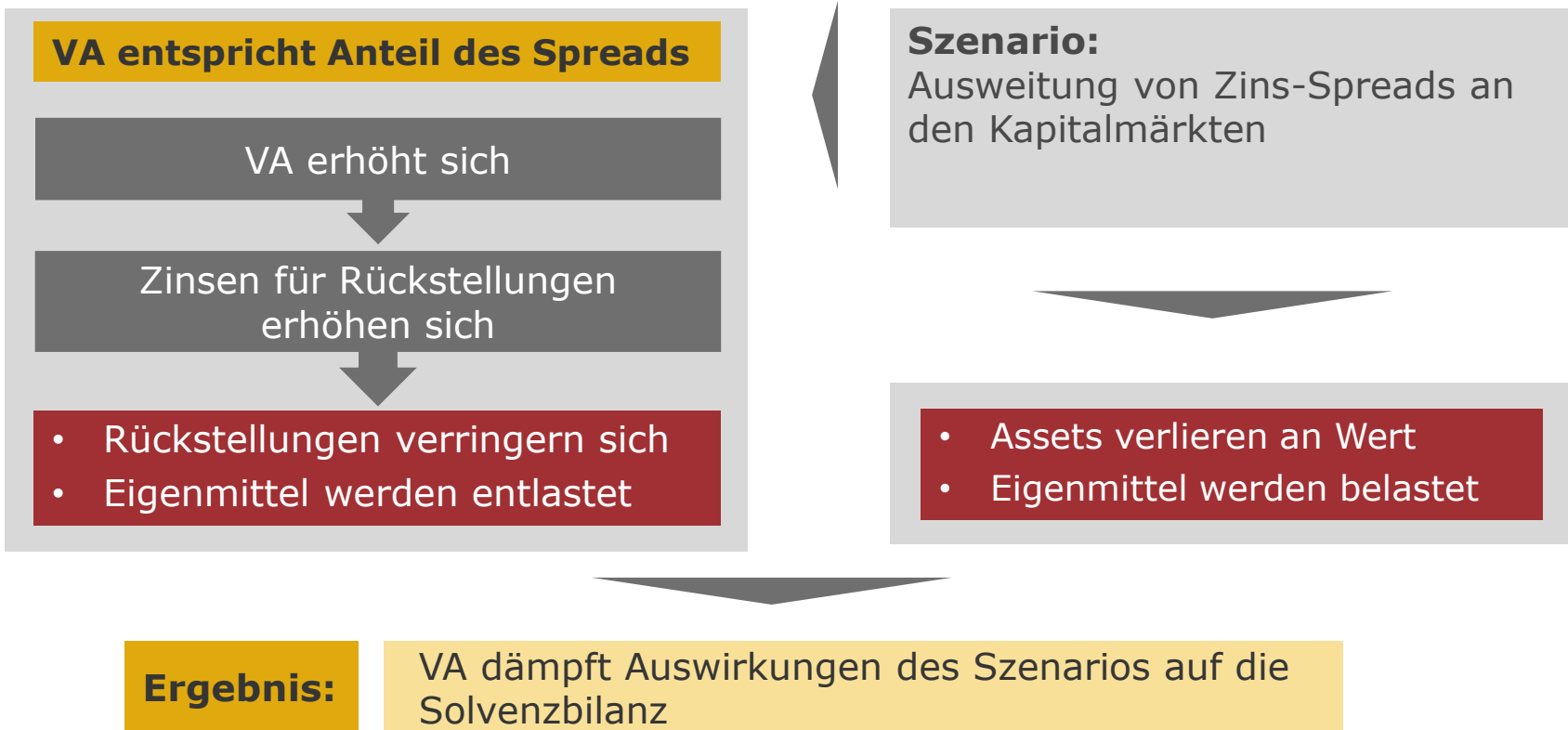
Übergangsmaßnahme nach § 351 VAG (TRFR)

- Parallelverschiebung der Solvency II-Kurve
- Vt. Rückstellungen werden nach Solvency II Prinzipien bestimmt, aber risikolose Zinsstrukturkurve wird ersetzt

Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG (TTP)

- Regelung sieht einen Abzug von der Solvency II-Rückstellung vor
- Höhe des Abzugs berechnet sich als Differenz zwischen der Solvency II-Rückstellung und der Solvency I-Rückstellung und wird dann linear abgebaut

- ✓ Genehmigungspflicht
- ✓ Kann nur auf den zu Beginn von Solvency II vorhandenen Bestand angewendet werden
- ✓ Dauer von 16 Jahren



- Voraussetzung des MA: Verbindlichkeiten können mit “hold to maturity”-Assets “gematcht” werden
- Unter der Solvency II „fair value” Sicht ist Unternehmen weiter Marktpreisrisiko ausgesetzt
- Unter „hold to maturity” - Sicht jedoch nicht!
- MA stellt Anpassung der Rückstellungsbewertung dar, die „hold to maturity” Sicht in Solvenzbilanz verankert
- Unter MA „schwingen” Aktiv- und Passivseite im Gleichklang
- Technisch implementiert als Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve

Extrapolation (Art. 77a SII Richtlinie, Erwägungsgrund 17a)

- Parameterfestlegungen für den Euro unter Marktbedingungen zum Start von Solvency II:
 - Extrapolationsbeginn: 20 Jahre
 - Extrapolationsdauer bis Erreichung der UFR: 40 Jahre
- Allgemeine Regel („Bond Kriterium“): Extrapolationsbeginn spätestens dann, wenn die Bond-Märkte nicht mehr tief, liquide und transparent sind

- Zeitraum: 2016 - 2020
- Überprüfung aller LTG- und Aktienrisiko-Maßnahmen
- EIOPA erstellt jährliche **LTG-Berichte**
- Aktuell: Vorbereitung des LTG Berichts 2018, Veröffentlichung voraussichtlich Anfang Dezember 2018
- In **2020**: EIOPA **Abschlussbericht** mit endgültigen Empfehlungen, nach vorhergehender **Konsultation** (ESRB und öffentlich)
- Kommission übermittelt bis **1. Januar 2021** Bericht mit Gesetzgebungsvorschlägen an Rat & Kommission
- Für weitere politischen Verhandlungen ggf. erneutes Impact Assessment erforderlich

LTG Review: Welche Erkenntnisse enthalten die bisherigen Berichte?

- VA ist die europäisch am weitesten verbreitete LTG-Maßnahme (Anwendung in fast allen Ländern)
- TTP ist die zweitpopulärste Maßnahme
- Matching Anpassung wird nur in ES und UK angewandt

Wichtigste LTG-Maßnahmen für DE:

- Extrapolation – insbesondere Festlegung des LLP
- Übergangsmaßnahme zur Bewertung vt. Rückstellungen
- Volatilitätsanpassung

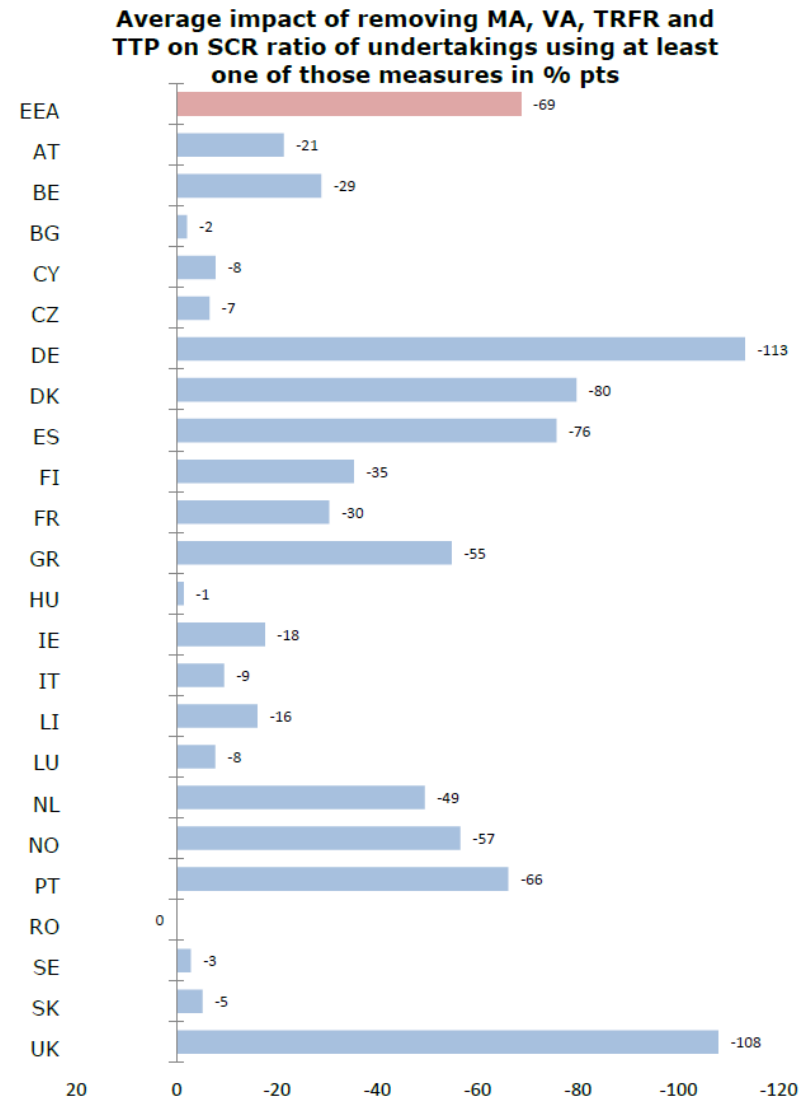
Hohe Wirkung aller drei Maßnahmen

Relevant für Lebensversicherer

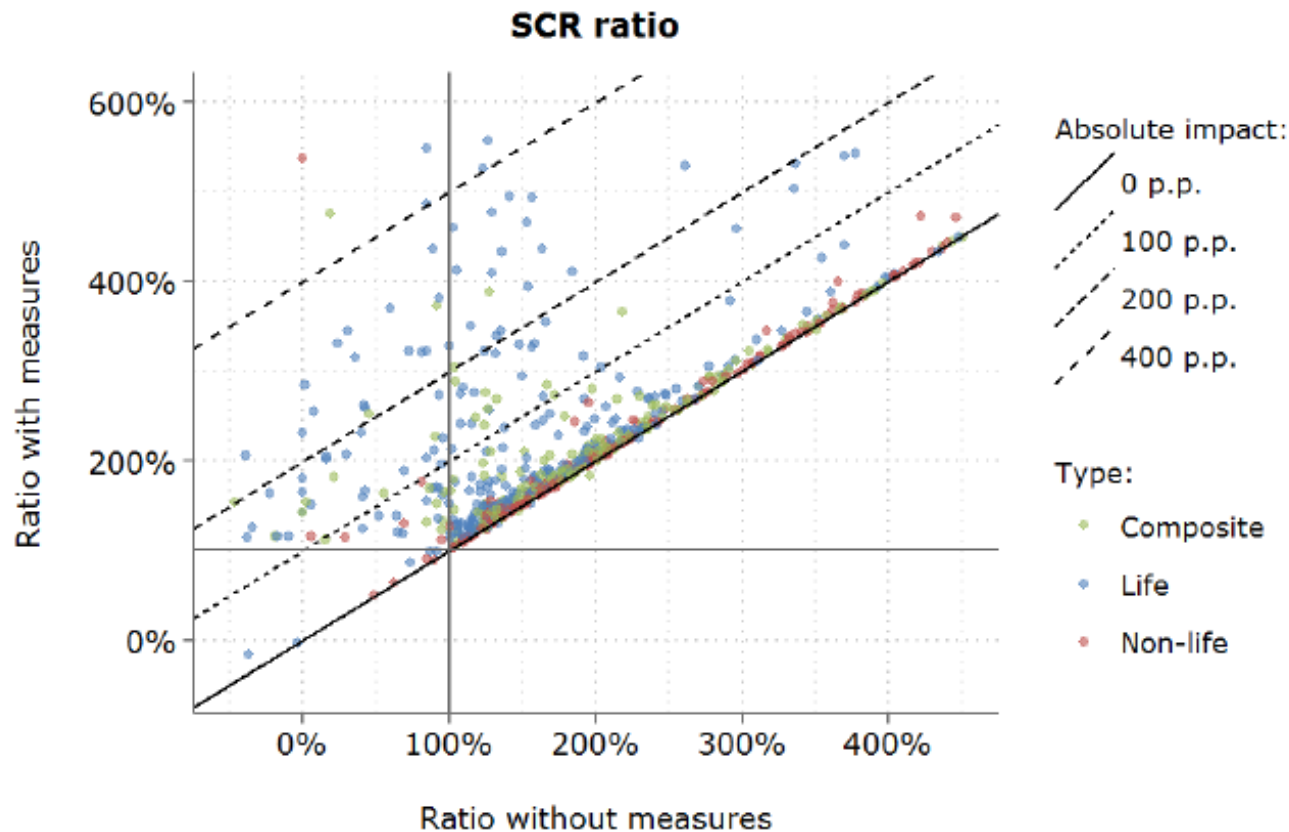
LTG Review: Auswirkungen der LTG Maßnahmen*

- Wirkung der Maßnahmen in den verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich
- Achtung: Nutzung der Maßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß
- Auswirkung abhängig von Langfristigkeit des Versicherungsgeschäftes
- Hohe Unterschiede zwischen den Unternehmen

* Quelle LTG Bericht 2017

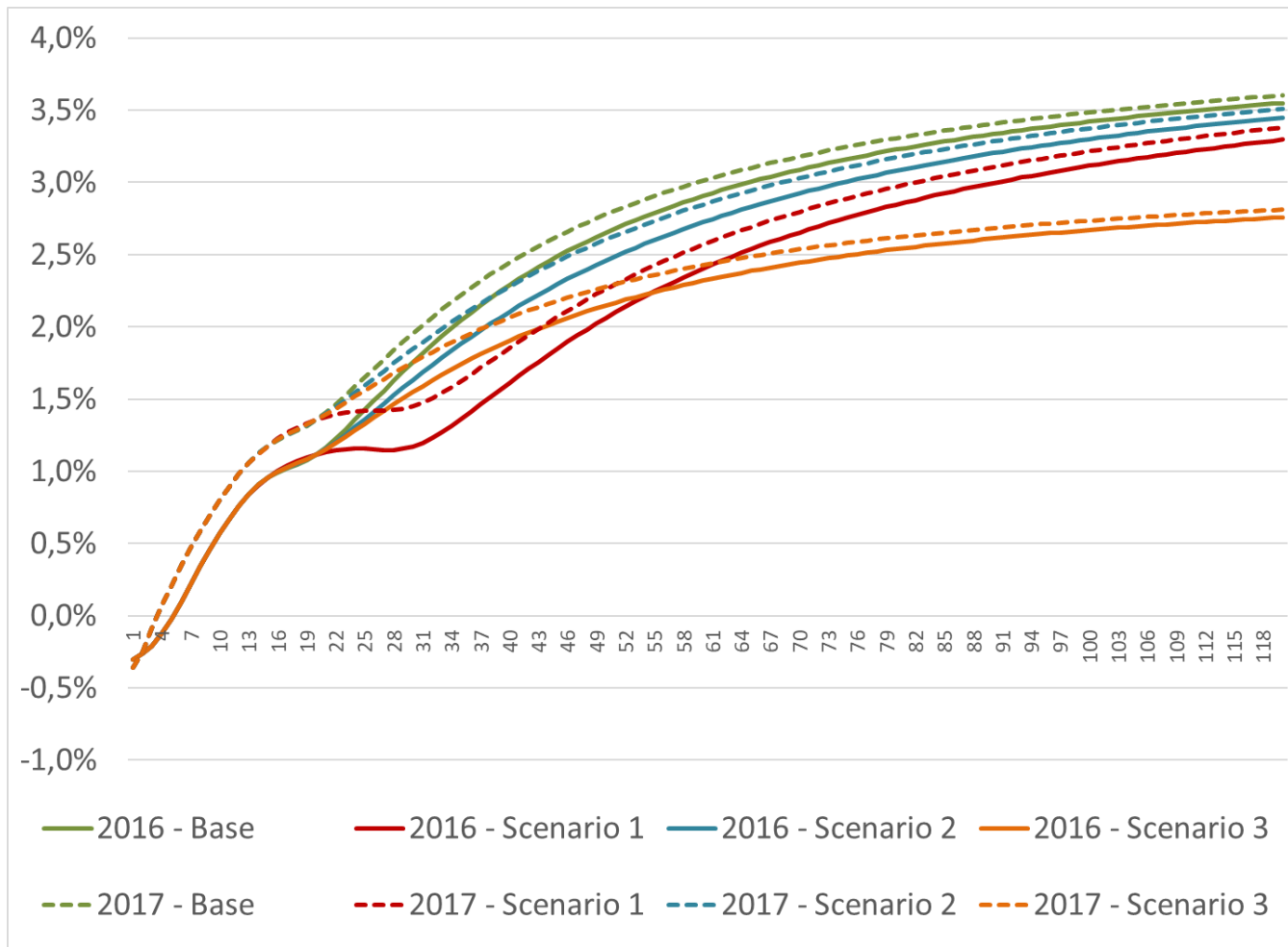


LTG Review: Auswirkungen der LTG Maßnahmen*



* Quelle LTG Bericht 2017

Erhebung zur Extrapolation: Vergleich der getesteten Szenarien (Euro)

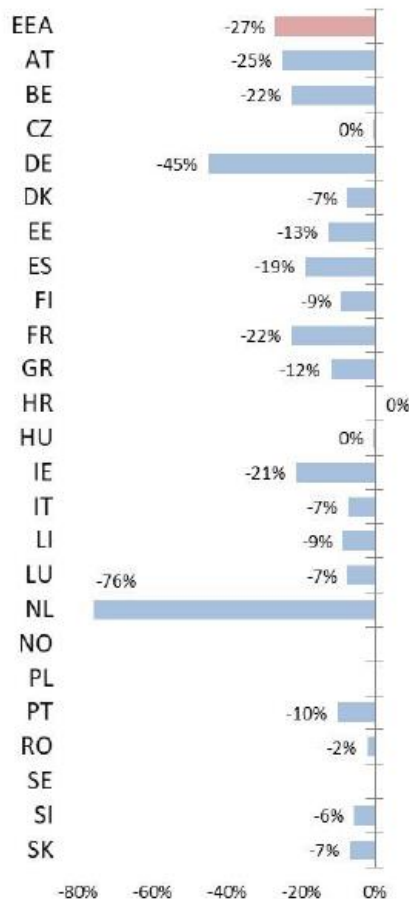


Darstellung der Szenarien zur Extrapolation

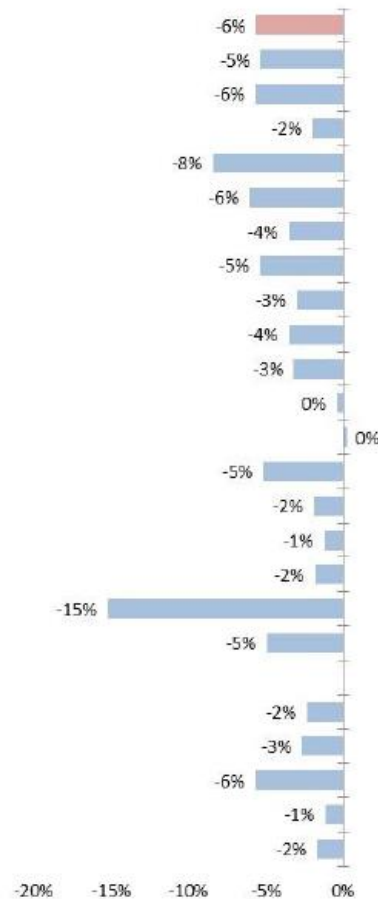
- Szenario 1: Verschiebung LLP von 20 auf 30 Jahre für Euro
- Szenario 2: Konvergenz zur UFR in Jahr 90 statt 60
- Szenario 3: Reduktion UFR um 100 bps

Ergebnisse der drei Szenarien zur Extrapolation*

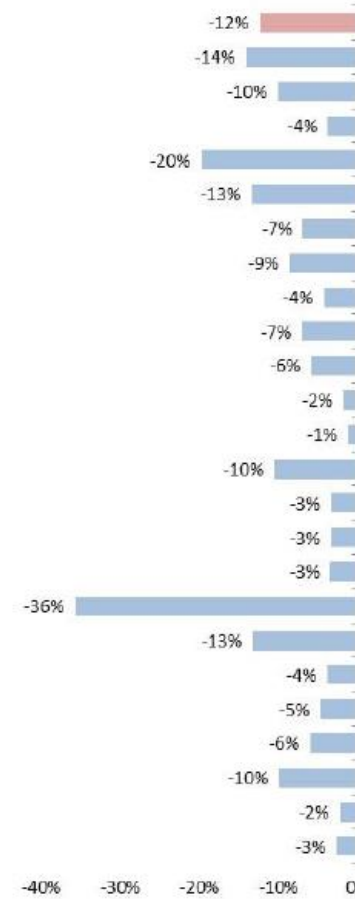
Impact on SCR ratio of scenario 1



of scenario 2



of scenario 3



* Quelle LTG Bericht 2017

Überführung alter
Bestände mit
Zinsgarantien

- Keine Beeinträchtigung der Übergangsmaßnahmen

Vermeidung pro-zyklischer
Effekte

- Bestandsaufnahme VA und Extrapolation

Weitere Verfügbarkeit von
Verträgen mit
langfristigen Garantien

- Bisherige Maßnahmen ausreichend?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Filip Uzelac, Beate Hannemann
Federal Financial Supervisory Authority - BaFin
Insurance Supervision
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn